

2. Übersicht über die Leistungskomplexe (LK) nach SGB XII (LK 31-38)

Seite 1 und 2

Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII (alt: § 93 BSHG) über ergänzende Leistungen der Haushilfe und Hauspflege nach §§ 27 Abs.3, 61 ff., 70 SGB XII (alt §§ 11 Abs.3, 68 f., 70 BSHG)

LK (Leistungs- komplex)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Preise in € - gerundet auf 2 Stellen mögliche Punktwerte in € nach Abschluss einer Vereinbarung in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Personalkosten bzw. bei Weitergeltung bestehender Vereinbarung							
				aktuelle Punktwerte				aktuelle Punktwerte + 3,5%			
				0,0398	0,04	0,0408	0,042	0,04119	0,04140	0,04223	0,04347
31	Tagesstrukturierung und Beschäftigung	1. Hilfestellung bei zeitlicher und örtlicher Orientierung 2. Planen des Tagesablaufs/Tagesstrukturierung 3. Anleitung und Hilfe bei der Wiedererlangung und zum Erhalt der häuslichen Selbständigkeit  insbesondere bei dementiellen und psychischen Erkrankungen (und im Zusammenhang damit auftretender Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Antriebsminderung)	300  Zeitbezug 30 Min.	11,94	12,00	12,24	12,60	12,36	12,42	12,66	13,04
32	Persönliche Assistenz / Zeitlich umfangreiche Pflege	1. Persönliche Assistenz bei schwerer Körperbehinderung und besonderer Pflegebedürftigkeit 2. Tag- und Nachtwache:  ständige Beaufsichtigung und Anwesenheit zur Sicherung nicht planbarer pflegerischer Bedarfe  01. – 08. Stunde: 19,96 € 09. – 16. Stunde: 17,90 € 17. – 24. Stunde: 13,29 € zzgl. Tagespauschale i.H.v. 6,65 Euro	Zeitbezug in Stunden								
33	Psychosoziale Betreuung	Über die pflegebezogene Kommunikation hinausgehend (= zeitlich zusätzlich zu den Pflegeleistungen):  1. Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten (z.B. Angehörige, Gruppenangeboten, etc.) 2. Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung	300  Zeitbezug 30 Min.	11,94	12,00	12,24	12,60	12,36	12,42	12,66	13,04
34	Maniküre	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: Hilfe bei der Pflege der Fingernägel	120	4,78	4,80	4,90	5,04	4,94	4,97	5,06	5,22
35	Hilfe bei der Haarwäsche und beim Frisieren	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden:  1. Hilfe bei der Haarwäsche 2. Hilfe beim Frisieren 3. Pflege von Perücken	250	9,95	10,00	10,20	10,50	10,30	10,35	10,55	10,87
36	Hilfe in Notfällen	Diese umfasst je nach Art des Notfalles die erforderlichen ersten Hilfemaßnahmen, ggf. die Benachrichtigung eines Arztes, Angehöriger, der Polizei, das Warten bis zu deren Eintreffen. Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar bei schriftlichem Nachweis aufgrund eines Kurzberichtes über einen eingetretenen Notfall auch ohne vorherige Bewilligung	600	23,88	24,00	24,48	25,20	24,72	24,84	25,32	26,08
37	Haushaltsbuch	monatliche Pauschale bei Führen eines Haushaltsbuches	360	14,33	14,40	14,69	15,12	14,83	14,90	15,19	15,65
38	Hilfe in Wohngemeinschaften für demente Pflegebedürftige	Ergänzende Tagespauschale bei Gewährung des LK 19 durch die Pflegekassen, nur für Pflegebedürftige mit Pflegestufe II und höher. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.	425	16,92	17,00	17,34	17,85	17,51	17,60	17,94	18,47

**Leistungskomplex 38:**

1. In Wohngemeinschaften im Sinne dieser Vereinbarung leben mehrere Demenzkranke zusammen, bei denen die Versorgung in der angestammten Häuslichkeit nicht mehr ausreicht und deshalb die ständige Präsenz von Betreuungspersonal erforderlich ist.

Leistungsberechtigte Personen sind Demenzkranke, für die eine Einstufung mindestens nach Stufe 2 entsprechend § 15 Abs. 1 SGB XI sowie die Zuordnung durch den MDK zum Personenkreis nach § 45 a SGB XI vorliegt.

Entsprechend § 28 Abs. 4 SGB XI soll die Pflege auch die Aktivierung des Pflegebedürftigen zum Ziel haben, um vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und, soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurückzugewinnen. Um der Gefahr einer Vereinsamung des Pflegebedürftigen entgegenzuwirken, sollen bei der Leistungserbringung auch die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen nach Kommunikation berücksichtigt werden.

Der besondere Versorgungs- und Betreuungsbedarf von an Demenz erkrankten Menschen umfasst neben dem Hilfebedarf in der Grundpflege insbesondere Aktivierung und Anleitung sowie die notwendige Beaufsichtigung bei der eigenständigen Verrichtung der grundlegenden Lebensaktivitäten. Das Konzept der Tagesstrukturierung gibt einen Rahmen vor, mit dem individuell die erforderliche Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags und die Anleitung zur sinnvollen Tagesgestaltung sichergestellt und die Selbstständigkeit erhalten und gestärkt sowie Eigen- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden können.

2. Die Gesamtversorgung des Personenkreises erfolgt auf Basis der Leistungskomplexe 19 und 38. Die Pflege und Versorgung ist entsprechend biographieorientierter Konzepte zu organisieren.

Der Bedarf an Grundpflege inklusive der Beaufsichtigung und Anleitung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung, der sich aus den Verrichtungen nach § 14, Abs. 4 SGB XI ergibt (Leistungskomplexe 1-17 des Vertrages nach § 89 SGB XI), wird durch den dreiseitig vereinbarten Leistungskomplex 19 in Gänze abgedeckt.

Der Leistungskomplex 38 beinhaltet alle Einzelleistungen, die darüber hinaus zur angemessenen Versorgung des Personenkreises im Rahmen der zweiseitigen Vereinbarung erforderlich sind. Eine parallele Bewilligung der LK 31-35 und 37 ist ausgeschlossen.